

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8,
14467 Potsdam

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Plan und Recht
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

E-Mail: beteiligung@planundrecht.de

nachr.: [REDACTED]
info@havelland-flaeming.de

[REDACTED]

Bebauungsplan "Solarpark Danna "und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf

GL-Reg.-Nr.: 0739/2025 (BP), 0299/96 (FNP)

Verfahrensstand: Entwurf, Stand: 06.11.2025

Gemeinde / Ortsteil: Niedergörsdorf / Danna

Kreis: Teltow-Fläming

Region: Havelland-Fläming

Ihr Schreiben vom 14.11.2025, Ihr Zeichen/Reg.-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur o.g. Planung geben wir folgende Stellungnahme ab:

- Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:

- Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen
 Planungsabsicht steht im Widerspruch zu landesplanerischen Zielen der Raumordnung

Erläuterungen:

Mit der Planung (64 ha) soll ein Sondergebiet „Wind und Solar“ nördlich der Ortslage gesichert werden. Parallel wird der FNP der Gemeinde Niedergörsdorf geändert.

Als Planunterlagen wurden eine Planzeichnung, ein Papier mit den textlichen Festsetzungen sowie ein Informationsblatt übergeben.

Betreiber der Windenergie- und Photovoltaikanlagen ist die Swisspower Renewables GmbH.

Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik Modulen zur Nutzung von Sonnenenergie sowie der dazugehörigen Nebenanlagen ist gemäß Festsetzung Nr. 3 im Sinne einer auflösenden Bedingung nur solange zulässig, bis die Flächen für Windkraftzwecke benötigt werden.

Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Darstellungen. Dem Vorhaben stehen keine Ziele der Landesplanung entgegen.

Wir empfehlen, die Planung in enger Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland Fläming und hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming bzw. des Planungsrechtsreferates des MIL weiterzuführen.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6 14467 Potsdam Henning-von-Tresckow-Str. 2-8
GL 4 03046 Cottbus Gulbener Straße 24

Telefon

0331-866-8701 0331-866-8703
0331-866-8789 0331-866-8799

Fax

0331-866-8703
0331-866-8799

ÖPNV

Alter Markt/ Landtag | Potsdam Hbf
Juri-Gagarin-Straße

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionalen Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange direkt zu beteiligen.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zu Bauleitplänen nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Wir bitten, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form** (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser **Referatspostfach** gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbewertung PLIS@lbv.brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

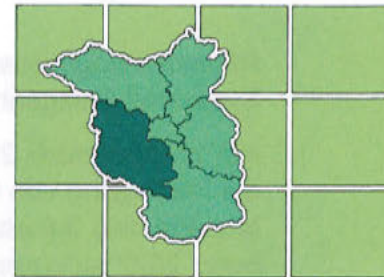
██████████

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv> sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/>)

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



Plan und Recht
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

via E-Mail an: beteiligung@planundrecht.de

Bearbeiter: Tel. E-Mail:

Az.:
7hz_10675_xh

Teltow, den
27.11.2025

Planung: Bebauungsplan "Solarpark Danna" zugleich 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.11.2025 mit der Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:

1. Formale Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Die Satzung über den **Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte** wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des **Regionalplans Havelland-Fläming 3.0** beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 26. Juni 2025 wurde der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Zudem wurde beschlossen, diesen gemäß § 9 Absatz 3 des

• Körperschaft des öffentlichen Rechts •

Oderstraße 65, 14513 Teltow

Tel.: (03328) 3354-0, Fax: (03328) 3354-20,

E-Mail: info@havelland-flaeming.de, Internet: www.havelland-flaeming.de

Verkehrsverbindung: - Potsdam Hauptbahnhof: Bus X1 oder 601 bis Teltow, Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 20 min.
- Berlin S-Bahn 25 nach S Teltow/Stadt, dann Bus X1 oder 601 bis Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 10 min.

Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG im Internet zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen **Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027** aufzustellen. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht.

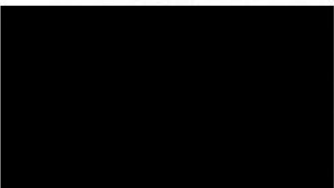
Am 26. Juni 2025 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, ein Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming mit der Absicht durchzuführen, zusätzliche Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, die nach § 4 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) zusätzlich auf das regionale Flächenziel angerechnet werden können.

2. Regionalplanerische Belange

Die geplante Fläche befindet sich nach dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 innerhalb des Vorranggebiets für die Windenergienutzung VRW 28 Feldheim-Malterhausen. In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind.

Durch textliche Festlegungen soll jeweils geregelt werden, dass der Vorrang der Windenergienutzung gewährleistet ist. Eine rechtliche Prüfung dieser Festlegungen wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen



Von: [REDACTED]
An: beteiligung@planundrecht.de
Cc: [REDACTED]
Betreff: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Niedergörsdorf im Bereich des Bebauungsplanes (BP) "Solarpark Danna" der Gemeinde Niedergörsdorf - frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öB gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: Freitag, 19. Dezember 2025 13:52:21
Anlagen: [image003.png](#)
[image004.png](#)
[image005.png](#)
[image003.png](#)
[image001.png](#)
[image001.png](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)
[image004.png](#)
[image005.png](#)
[SG_Agrarstruktur.pdf](#)
[SG_Naturschutz.pdf](#)
[SG_Verkehrss_lenka.pdf](#)
[SG_Infrastrukturmanagement.pdf](#)
[SG_Ord_Sich.pdf](#)
[SG_Wass_Bod_Abf.pdf](#)

Sehr geehrter [REDACTED]
sehr geehrte [REDACTED]
der Abgabetermin (16.12.2025) für die Stellungnahme des Landkreises TF zu o. g. Planung konnte leider nicht einhalten werden. Für die gewährte Terminverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme des SG Naturschutz bis zum 19.12.2025 bedanken wir uns auf diesem Wege. Da uns leider auch heute noch nicht alle Fach-SN'en der Fachämter/Behörden des Landkreises TF zu o. g. Planung vollumfänglich vorliegen, übersenden wir Ihnen anliegend zunächst alle derzeit vorliegenden digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF). Auf die Zusendung von Papierfassungen wird insoweit verzichtet.

Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt:

- Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung , hier: **SG Kreisentwicklung und SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität**
 - Hauptamt, hier: **SG Infrastrukturmanagement**
- Ordnungsamt, hier: **SG Ordnung und Sicherheit**
- Straßenverkehrsamt, hier: **SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung**
- Gesundheitsamt, hier: **SG Hygiene und Umweltmedizin**
- Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, hier: **SG Technische Bauaufsicht u. SG Untere Denkmalschutzbehörde**
- Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Umweltamtes, hier: **SG Naturschutz**
- Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) sowie Untere Wasserbehörde (UWB) des Umweltamtes, hier: **SG Wasser, Boden, Abfall**
- Landwirtschaftsamt, hier: **SG Agrarstruktur**

Folgende Stellungnahmen der beteiligten Fachämter werden digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF) mit dieser E-Mail übersandt.

- **SG Agrarstruktur**
- **SG Naturschutz**
- **SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung**

- **SG Infrastrukturmanagement**
- **SG Ordnung und Sicherheit**
- **SG Wasser, Boden, Abfall.**

Seitens des **SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität** wurde per hausinterner E-Mail mitgeteilt, dass keine touristischen Wege von der Planung betroffen sind und insoweit keine Bedenken gegen diese bestehen.

Die bauplanungsrechtliche Äußerung des **SG Kreisentwicklung** erfolgt erst im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB. Zu den übergeordneten Planungsbindungen der *Landesplanungsebene* ergeht der Hinweis, dass die Vorentwurfsunterlagen zunächst einzelne Angaben enthalten, ohne jedoch nachvollziehbar eine Einordnung der Planungsabsicht vorzunehmen. Dies jedoch wird für die Durchführung des weiteren Planverfahrens empfohlen.

Zum aktuellen Stand der *Regionalplanung* wird ergänzend angemerkt, dass zwischenzeitlich für den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 das Beteiligungsverfahren stattgefunden hat; bis zum 21. Oktober 2025 konnten Stellungnahmen abgegeben werden. Derzeit werden alle eingegangenen Stellungnahmen durch die regionale Planungsstelle erfasst und ausgewertet. Flächenbezogene Festlegungen für den vorgesehenen Geltungsbereich des BP „Solarpark Danna“ enthält dieser Planentwurf augenscheinlich (ebenfalls) nicht.

Wie in der Begründung ausgeführt, liegt der Geltungsbereich der o. g. Planung innerhalb des im Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 Havelland-Fläming ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergienutzung VRW 28 – Feldheim/Malterhausen. In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind (vgl. Zielfestlegung VRW Abs. 2). Der Vorrang der Windenergienutzung ist im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festlegungen zu gewährleisten. Eine Auseinandersetzung, inwieweit dies mit der beabsichtigten textlichen und zeichnerischen Darstellung – Sonderbaufläche „Wind und Solar“ sichergestellt werden kann, erfolgt in der weiteren bauplanungsrechtlichen Prüfung im Zuge des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die abschließende Beurteilung, ob hier den Zielen der Raumordnung aus der Regionalplanung entsprochen wird, obliegt der Regionalen Planungsgemeinschaft.

Vom **SG Untere Denkmalschutzbehörde**, dem **SG Hygiene und Umweltmedizin** und dem **SG Technische Bauaufsicht** lagen zum Zeitpunkt dieser Mitteilung (noch) keine Beurteilungen vor. Entsprechend noch eingehende Anregungen und Bedenken werden umgehend nach Vorlage nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen


SB Bauleitplanung

Mit freundlichen Grüßen





Kreisverwaltung Teltow-Fläming
SG Kreisentwicklung
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde



Hier lässt sich's leben! www.teltow-flaeming.de

Ihr Job bei uns: www.teltow-flaeming.de/karriere

Diese E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung und nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die der Schriftform bedürfen. Die Annahme von alten Office-Dateitypen wie *.doc, *.xls, *.ppt usw. wird durch unseren E-Mail-Server verweigert. Verwenden Sie hier bitte die aktuellen Formate wie *.docx, *.xlsx oder *.pdf. Der Empfang von Dateianhängen ist auf eine Größe von 20 MB pro E-Mail begrenzt.

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat: IV

Landwirtschaftsamt / SG Agrarstruktur

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 28.11.2025

Auskunft: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Aktenz.: 83.1.1/1125/1970

Dezernat IV / A 80

Amt für Wirtschaftsförderung und

Kreisentwicklung / SG Kreisentwicklung

[REDACTED]

- im Hause -

9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Niedergörsdorf im Bereich des Bebauungsplanes (BP) „Solarpark Danna“ der Gemeinde Niedergörsdorf

Sehr geehrte [REDACTED]

der Vorentwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Niedergörsdorf mit Stand vom Oktober 2025 lag dem Landwirtschaftsamt zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vor.

Zur möglichen Änderung des FNP im Bereich des B-Planes „Solarpark Danna“ und den vorgelegten Entwurfsunterlagen bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

[REDACTED]

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III

Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde
SG Untere Denkmalschutzbehörde

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 25.02.2026

Auskunft: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Aktenz.: 63/34/10883/25/DK

Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
Landkreis Teltow-Fläming

26. Feb. 2026

Amt Wirtschaftsförderung
und Kreisentwicklung

Danna, 9. Änderung des FNP im Bereich des B-Plan "Solarpark Danna"

Sehr geehrte [REDACTED]

hiermit möchte ich Ihnen die Antwort auf Ihr Schreiben vom 17.11.2025 zukommen lassen.

Die Planänderung tangiert keine Belange der Bau- oder Bodendenkmalpflege.

Freundliche Grüße

[REDACTED]
Kreisarchäologe

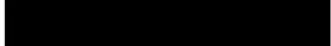
Landkreis Teltow-Fläming

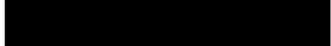
Dezernat I

Hauptamt / Infrastrukturmanagement

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2


Datum: 24. November 2025

Auskunft: 

Zimmer: 


Telefon: 

Aktenz.: 10.ISM-Ma 25/366

Amt für Wirtschaftsförderung und
Kreisentwicklungsamt




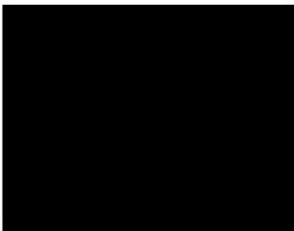
**Stellungnahme zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf
im Bereich des Bebauungsplanes (BP) „Solarpark Danna“
Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des SG Infrastrukturmanagement**

Sehr geehrte 

seitens des A 10, SG Infrastrukturmanagement ergeht eine Stellungnahme als Straßenbaubehörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretenden öffentliche Belange.

Diesbezüglich bestehen keine Einwände gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Dem o.a. Vorhaben stehen keine durch das Hauptamt als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen und sonstige öffentliche Straßen in der Baulast des Landkreis Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange entgegen.



Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde

Datum: 18.12.2025

Auskunft: [REDACTED]

Aktenz.: [REDACTED]

Dezernat IV
A 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
A 80.2 SG Kreisentwicklung

9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Niedergörsdorf im Bereich des Bebauungsplanes (BP) "Solarpark Danna" der Gemeinde Niedergörsdorf

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB - Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (UP) nach § 2 Absatz 4 BauGB

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 18.11.2025 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde:

- Schutzguttabelle
 - Planzeichnung zum Vorentwurf, Stand 23.10.2025, Büro Plan & Recht Berlin
 - Entwurf textliche Darstellung, Stand 10/2025 Büro Plan & Recht Berlin
- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist momentan die Verwirklichung der beabsichtigten Planung nicht möglich, weil dem Vorhaben rechtliche Vorgaben entgegenstehen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung:

1. Bereits auf Ebene des FNP ist zu prüfen, ob die Planung den Belangen des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG entgegensteht. Ein Verweis auf aktuelle Untersuchungen der verschiedenen Tiergruppen ist nicht ausreichen. Es genügt jedoch eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen, die bisher aber nicht vorliegt. Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme

Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen.

2. Grundsätzlich sind auf der Ebene der Bauleitplanung die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsplanung (§§ 9 ff BNatSchG) konkret darzustellen. Für den Bereich der FNP-Änderung (BP Solarpark Danna) liegt ein Landschaftsplan aus 2013 vor, der das Plangebiet teilweise als Landwirtschaftsfläche mit der Förderung von Ackerwildkrautgesellschaften, sowie als Fläche zur Nutzung alternativer Energien – hier Windkraft darstellt. Die beabsichtigte FNP-Änderung widerspricht demnach den Darstellungen des als Teilplan fortgeschriebenen LP's teilweise, da die bisher weitestgehend landwirtschaftlich genutzten Flächen nunmehr durch einen Solarpark verloren gehen werden. Bei der beabsichtigten Aufstellung eines Bauleitplanes, hier FNP-Änderung, sind grundsätzlich die Aussagen des LP zu berücksichtigen. Da die bisherige LP-Fortschreibung für diesen Bereich bereits aus dem Jahr 2013 stammt, ist ohnehin eine Aktualisierung des LP geboten. Daher ist der LP als räumlicher und sachlicher Teilplan fortzuschreiben. Eine Überarbeitung der bisherigen LP-Fortschreibung ist erforderlich.

b) Rechtsgrundlage:

- zu 1.a) 1. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, § 45 und § 67 BNatSchG
2. § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG; § 9 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 2a und 4 BauGB

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

zu 1.: Die überschlägige Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Betroffenheitsanalyse ist für die Fläche darzustellen. Bereits umgesetzte Vorhabenflächen, deren Neudarstellung im FNP lediglich der bauplanungsrechtlichen Sicherung dienen (vorhandene WKA Standorte), sind davon ausgenommen. Lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte ableiten, ist zu prüfen und darzulegen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist.

zu 2.: Es ist ein LP, hier als räumlicher und sachlicher Teilplan, der den fachlichen Anforderungen entspricht, zu erarbeiten. Die Darstellungen sind in den Bauleitplan (FNP) zu übernehmen oder bei Nichtübernahme entsprechend zu begründen und dementsprechend auch für den konkreten B-Plan zu berücksichtigen.

3. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

4. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

- a) **Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:**
keine Naturschutzrechtlichen

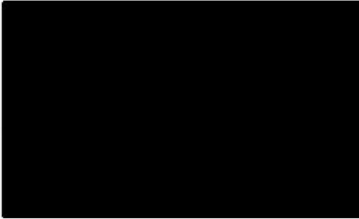
5. Weitergehende Hinweise

keine naturschutzfachlichen

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:**
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:**

Eingriffsregelung

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt abschließend auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.



Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen

BauGB

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)

BbgNatSchAG

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

NatSchZustV

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 92])

Landkreis Teltow-Fläming
Dezernat III
Ordnungsamt
Ordnung, Sicherheit, Jagd und Fischerei
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 04.12.2025
Auskunft: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]

Dezernat IV
Amt f. Wirtschaftsförderung u. Kreisentwicklung
SG Kreisentwicklung
[REDACTED]



im Hause

Stellungnahme: zum Antrag vom 17.11.2025

Vorhaben: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Niedergörsdorf im Bereich des Bebauungsplanes (BP) "Solarpark Danna" der Gemeinde Niedergörsdorf

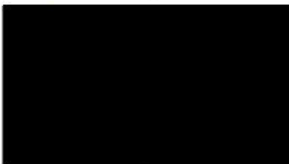
Antragsteller: Plan und Recht
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

Ihr Aktenzeichen: 511010

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

nach Durchsicht und Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes bestehen hinsichtlich des o. g. Vorhabens keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dezernat IV
Straßenverkehrsamt / Verkehrssicherheit,
Verkehrslenkung
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 1. Dezember 2025
Auskunft: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Aktenz.: [REDACTED]

Dezernat IV
Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
z.H. [REDACTED]

-im Hause-

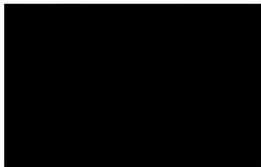
Stellungnahme zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Niedergörsdorf im Bereich des Bebauungsplanes (BP) „Solarpark Danna“ der Gemeinde Niedergörsdorf

Sehr geehrte [REDACTED],

da in den Unterlagen keine detaillierten Aussagen zum Straßenverkehr enthalten sind bestehen gegen den o.g. Antrag aus verkehrsrechtlicher Sicht zunächst keine Bedenken.

Das Straßenverkehrsamt ist in die weitere Planung einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall

Datum: 12. Dezember 2025

Auskunft: [REDACTED]

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Aktenz.: [REDACTED]

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
DIV/Amt für Wirtschaftsförderung und
Kreisentwicklungsamt

Im Hause

(Dienstgebäude: Zinnaer Str. 34)



Stellungnahme

Betr.: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Niedergörsdorf im Bereich des Bebauungsplanes (BP) "Solarpark Danna" der Gemeinde Niedergörsdorf

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
(Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB nach § 3 Abs. 1 S. 1, 1. HS BauGB und Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB)

Gemarkung: Danna

Flur: 1 Flurstücke: 34/1, 40/1, 45 (teilw.), 56/39, 123 (teilw.), 125 (teilw.)

Flur: 3 Flurstücke: 12/5, 13/6

Antragsteller: Plan und Recht
Oderberger Str. 40, 10435 Berlin

Es liegen folgende am 18.11.2025 im SG Wasser, Boden, Abfall digital eingegangene Unterlagen zugrunde:

- Anschreiben vom 14.11.2025
- textliche Darstellung (Vorentwurf) vom 20.10.2025
- Vorentwurf Planzeichnung vom 23. Oktober 2025
- Höhenbeschränkungen im Windenergiegebiet
- Biotopkarte
- Bekanntmachung Amtsblatt Niedergörsdorf 10/2025
- Hinweis DSGVO

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

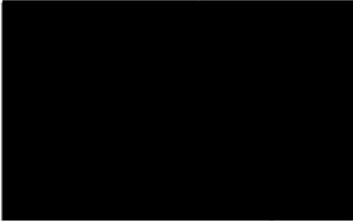
keine

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens

keine

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Niedergörsdorf im Bereich des Bebauungsplanes (BP) "Solarpark Danna" der Gemeinde Niedergörsdorf bestehen beim SG Wasser, Boden, Abfall keine Bedenken und auch kein Äußerungsbedarf.





LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Plan und Recht GmbH

[REDACTED]
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.bldam-brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /
Braunkohle

[REDACTED]

Wünsdorf, den 18. November 2025

Ihr Zeichen
E-Mail

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)
GV 2025:397

Vorentwurf Bebauungsplan „Solarpark Danna“ und Vorentwurf 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

im Bereich des o. g. Vorhabens sind **derzeit** keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) **unverzüglich** der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die*der Veranlasser*in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).

Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die*den Vorhabenträger*in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen


Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 · D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06 · Telefax: 03 37 02 / 211 15 01

Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:

Dr. Julia Braungart, E-Mail: 

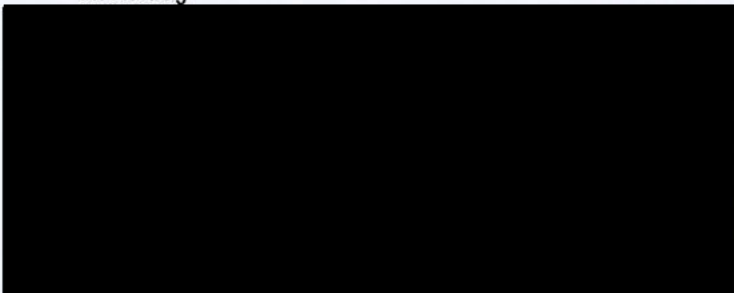
Hinweise:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Kopie an

- Lkr. Teltow-Fläming / Untere Denkmalschutzbehörde



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin



Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 05.12.2025

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf für den Bereich "Solarpark Danna"

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 14.11.2025
- Infoblatt und Umweltbelange
- Planzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen. Bitte wenden Sie sich zu Fragen an den Fachbereich Naturschutz, Referat N1, [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde am 05.12.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf für den Bereich "Solarpark Danna"
Ansprechpartner*In:	[REDACTED] TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Planungsgrundsatz

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

Für gewachsene Gemengelage gilt ein Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen sind Gemengelage auszuschließen. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten.

Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der Siedlungsgebiete gem. § 34 BauGB ist, wenn keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt, grundsätzlich von der tatsächlichen Nutzung der Umgebungsbebauung auszugehen. Sofern die Gebietscharakteristik der Umgebungsbebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht eindeutig bestimmt werden kann, dienen die Entwicklungsabsichten, die die Stadt im FNP festlegt, als Orientierung.

2. Sachstand

Ziel der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Niedergörsdorf ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes (SO) „Wind und Solar“. Mit der Schaffung von Planungsrecht sollen die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich erforderlicher Nebenanlagen und das Repowering der bestehenden vier Windenergieanlagen geschaffen werden. Parallel erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Danna“.

Der Standort ist durch gewerbliche Immissionen vorbelastet. In direkter Umgebung befinden sich eine Vielzahl weiterer Windenergieanlagen. Nach interner Rücksprache mit dem zuständigen Überwachungs- und Genehmigungsreferat des LfU liegen für den „Windpark Danna“ zum jetzigen Zeitpunkt Genehmigungsanträge für ein Repowering der Anlagen vor. Südlich des Plangebietes sollen

u.a. sechs weitere WEA errichtet werden.

3. Fazit

Die vorliegende Flächenplanung entspricht in den wesentlichen Grundsätzen dem § 50 BImSchG. Die Gebietsabstufung erfolgt weitgehend harmonisch. Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die 9. Änderung des FNP der Gemeinde Niedergörsdorf aus immissionsschutzfachlicher Sicht als realisierbar eingeschätzt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch den Betrieb von Photovoltaikanlagen (PVA) und Windenergieanlagen (WEA) sind in den Planungsunterlagen zu ergänzen. Auf den nachgeordneten Planungsebenen sind weitere gutachterliche Betrachtungen erforderlich. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind zusammenfassend im FNP darzustellen.

Im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplan „Solarpark Danna“ werden weitere Hinweise zu den Planungsunterlagen gegeben. Es wird davon ausgegangen, dass diese Hinweise im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 05.12.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Belange des zivilen Luftverkehrs betreffend verweise ich an dieser Stelle auf die gesonderte Prüfung und Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Trafostationen und Mittelspannungskabel sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten).

Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt.

Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Minimierungsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel < 50 kV, von 25 m für Kabel $\geq 50 \text{ kV} < 110 \text{ kV}$, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspan- und Schaltanlage mit $\geq 110 \text{ kV}$ Nennspannung befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Im Auftrag



Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Plan und Recht GmbH
Bauleitplanung, Entwicklungsplanung,
Regionalplanung
Oderberger Straße 40
10435

AZ: 74.21.47-2-108

Internet: lbgr.brandenburg.de

Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 10. Dezember 2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf zum Bebauungsplan "Solarpark Danna"

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 14. November 2025 - Arndt

Anhörungsfrist: 16. Dezember 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

- 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:**

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse
Brandenburg
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110
4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Bergbauberechtigungen/ Erlaubnis

Das angezeigte Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Feldes der Erlaubnis „Elster-Dahme (11-1593)“, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung der im Feld vermuteten Bodenschätze (Kupfer, Blei, Zink, Silber, Gold, Zinn, Wolfram, Molybdän, Vanadium, Kobalt, Nickel, Lithium, Stein- und Kalisalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen) berechtigt.

Die Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken wurde am 30.07.2024 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 30.07.2029 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 BBergG gegeben.

Eine Aufsuchungserlaubnis wird durch Artikel 14 Grundgesetz als eigentumsrechtliche Position geschützt. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.

Die aktuelle Inhaberin der v. g. Erlaubnis ist die

Anglo American Exploration Germany GmbH
Alfred-Herrhausen-Allee 3-5
65760 Eschborn

Die Erteilung einer Erlaubnis berechtigt die Inhaberin allein nicht zur Durchführung von Erkundungsarbeiten. Hierzu bedarf es zunächst der vorherigen Zulassung eines oder mehrerer bergrechtlicher Betriebspläne, die die vorgesehenen Arbeiten (z. B. Seismik, Bohrungen) konkret beschreiben.

Weiterführende Auskünfte zum Planungsstand können auch bei der Erlaubnisinhaberin eingeholt werden.

Aus Berechtamsicht stehen der Planung keine Belange entgegen.

Bei konkreten Maßnahmen ist das LBGR weiterhin zu beteiligen.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

Hinweise:

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen.

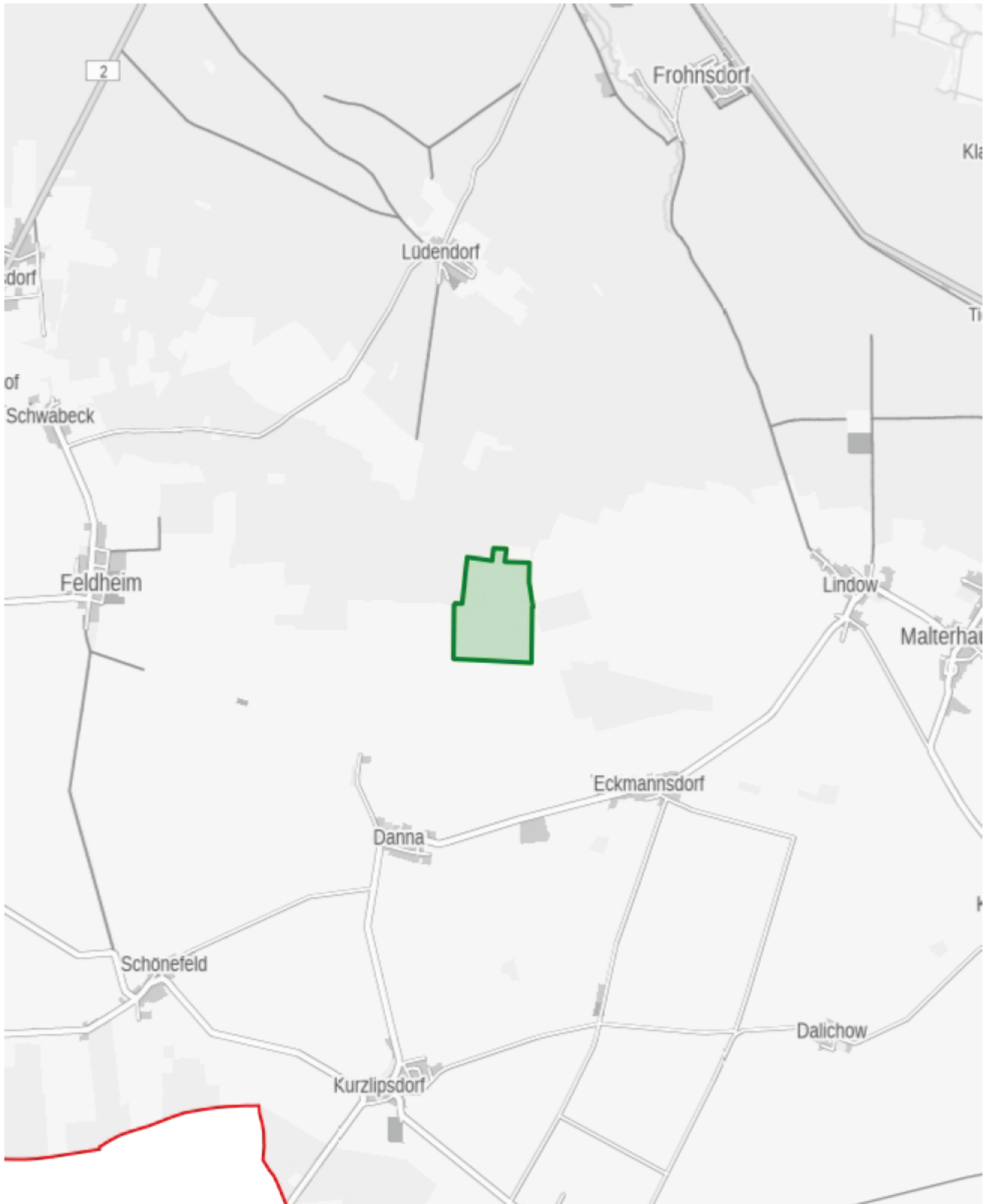
Dieses Format ist gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) auf der Grundlage des Beschlusses vom 5. Oktober 2017 des IT-Planungsrates verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Bis zur flächendeckenden Verfügbarkeit besteht die Möglichkeit, die Planungs- und Maßnahmenflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS-Standard shape EPSG – Code 25833 (ETRS 89 / UTM Zone 33) zu übersenden.

Bei Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange ist zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



**[TOEB] 74.21.47-2-108 9. Änd. FNP Gemeinde Niedergörsdorf zum
B-Plan "Solarpark Danna"
74.21.47-2-108**



Stand: Dezember 2025

Stellungnahme –Bebauungsplan "Solarpark Danna", frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf
(TF-104/25-PD-BP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o. g. Vorhaben stimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg dem Bebauungsplan und der 9.Änderung des Flächennutzungsplans zu.

Der vorliegende Bebauungsplan dient der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und dem Repowering von Windenergieanlagen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt durch umliegende untergeordnete Straßen und landwirtschaftliche Wege bzw. durch vorhandene Wege des bestehenden Windparks. Die Änderung des FNP dient der Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wind und Solar“.

Bundes- und Landesstraßen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

[REDACTED]



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Teltow-Fläming | Steinplatz 1 | 15806 Zossen

Forstamt Teltow-Fläming

Plan und Recht GmbH
Bauleitplanung
Entwicklungsplanung
Regionalplanung
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Gesch.Z.: 080-3-FoA-12-
7002/187+31#732612/2025

Hausruf: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

FoA.Teltow-Flaeming@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Wünsdorf, 02.12.2025

Stellungnahme zur 9. Änderung des FNP Niedergörsdorf im Bereich des Bauungsplans „Solarpark Danna“.

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf sind keine Flächen betroffen, die Wald nach § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr.06], S.137) in der jeweils geltenden Fassung sind. Forstrechtliche Belange sind somit nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde am 02.12.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude

Steinplatz 1

15806 Zossen,
OT Wünsdorf

Telefon

(033702) 2114000

Fax

(0331) 275484990

Rechtsgrundlage

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15])

- RÜCKANTWORT -

BLB | Müllroser Chaussee 48 | 15236 Frankfurt (Oder)

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

- Formblatt -

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen [X]

A. Allgemeine Angaben:

Stadt / Gemeinde / Amt **Niedergörsdorf**

Flächennutzungsplan: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf

Bebauungsplan:


Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan:


sonstiges :

Fristablauf für die Stellungnahme am: **16.12.2025**

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen
Facilitymanagement
Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)




Gesch-Z.: FM LM-MF 2012/DANN-TÖB

Keine Einwände

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

.....

2. Rechtsgrundlage:

.....

3. Möglichkeit der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

.....

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

.....

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

.....

Frankfurt (Oder),

08.12.2025

Datum,


Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen (BLB)
Geschäftsbereich Facilitymanagement
Liegenschaftsmanagement
Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)

Von: [LGB, Raumbezug](#)
An: beteiligung@planundrecht.de
Betreff: AW: Bebauungsplan "Solarpark Danna" und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf
Datum: Dienstag, 18. November 2025 08:18:45

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich Ihrer Anfrage zum o.g. Bauvorhaben gebe ich folgende Stellungnahme für die LGB ab:

Im Rahmen der Prüfung der durch die Landesvermessung zu vertretenden öffentlichen Belange bei dem o.g. Bauvorhaben stelle ich fest, dass durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet sind. Aus Sicht der LGB steht dem Vorhaben somit nichts entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Hinweis:

E-Mail-Nachrichten mit Dateianhängen mit der Dateierdung *.doc, *.xls und *.ppt werden nicht zugestellt, es erfolgt nur ein Hinweis mit dem Namen der geblockten Dateianhänge mit oben genanntem Dateiformat. Bitte nutzen Sie alternative Dateiformate. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Service Desk des ZIT-BB, Tel: 0331/39 9999.

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Dezernat 21: Geodätischer Raumbezug
[REDACTED]
Heinrich-Mann-Allee 104 B, 14473 Potsdam

[REDACTED]

Internet: <https://geobasis-bb.de>

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die LGB

finden Sie unter

<https://geobasis-bb.de/lgb/de/datenschutz/>

=====
=====

Von: beteiligung@planundrecht.de <beteiligung@planundrecht.de>

Gesendet: Freitag, 14. November 2025 12:37

Betreff: Bebauungsplan "Solarpark Danna" und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden als Behörde, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinde an der o.g. Bauleitplanung frühzeitig beteiligt. Bitte beachten Sie das beigefügte Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung

Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555

Fax 030 / 440 24 554

info@planundrecht.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch

Malte Arndt, M. Sc.

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg

Umsatzsteuer-ID DE185077118

Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.

This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be

confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier:

<http://www.planundrecht.de/?site=impressum>



**Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld



Plan und Recht GmbH
Oderberger Str. 40
10435 Berlin



Nur per email an: beteiligung@planundrecht.de

Schönefeld, 11.12.2025

Vorentwürfe der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Solarpark Danna“ der Gemeinde Niedergörsdorf (Stand: Oktober / November 2025)

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange; Ihr Schreiben vom 14.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen der Vorentwürfe zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Solarpark Danna“ der Gemeinde Niedergörsdorf (Stand: Oktober / November 2025) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Luftverkehrsrechtliche Belange werden durch das obige Verfahren berührt, da Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Wind und Solar“ ausgewiesen / festgesetzt werden sollen und Windenergieanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne §§ 14 ff. LuftVG darstellen.
3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht den obigen Vorhaben nicht entgegen.
4. Es bestehen keine Bedenken gegen die Vorentwürfe der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Solarpark Danna“ der Gemeinde Niedergörsdorf (Stand: Oktober / November 2025).

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinien S 9 oder S 45 bzw. Buslinien X 7 / 171 vom U-Bahnhof Rudow bis zum S-Bahnhof Flughafen BER - Terminal 5

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Brandenburg • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Begründung:

Das Planungsvorhaben liegt bei Niedergörsdorf, im Landkreis Teltow-Fläming des Bundeslandes Brandenburg.

Der Sonderlandeplatz (SLP) „Altes Lager“ in Jüterbog liegt ca. 6,7 km südöstlich der Planungsfläche. Dieser SLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12, 17 LuftVG bestimmt. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die *„Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“* in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 und die *„Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen“* (NfL) 1-1679/19 zu beachten.

Das Planungsvorhaben befindet sich außerhalb der Hindernisfreiflächen des SLP „Altes Lager“.

Das Planungsvorhaben beinhaltet die Ausweisung / Festsetzung eines Sondergebietes (SO) „Wind und Solar“. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Die LUBB ist daher im tatsächlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Die geplante Höhenfestsetzung im Bebauungsplan mit maximaler Oberkante von 4,0 m über Geländeoberkante ist nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Hinsichtlich der PV-Module ist auf die Verwendung blendfreier Oberflächen zu achten, um Blendwirkungen für den Luftverkehr auszuschließen.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (vgl. § 18a LuftVG).

Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen die Vorentwürfe der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Solarpark Danna“ der Gemeinde Niedergörsdorf (Stand: Oktober / November 2025).

Hinweise:

1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.
2. Die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, sind dementsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
3. Zur Abklärung militärischer Belange wenden Sie sich ggfs. an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.

4. Die Tages -, Nacht - und bedarfsgesteuerte Kennzeichnung von Windkraftanlagen richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der jeweils gültigen Fassung (AVV LFH- BAnzAT 30.04.2020 B4; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4).
5. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg>“.

Um Übersendung einer Kopie des Abwägungsergebnisses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Finanzen und Service

Ansprechpartner:

[REDACTED]

Telefon:

[REDACTED]

E-Mail:

Pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:

PB24/07.59.04/PB24BB_
116-2025

UST-ID: DE221793973

Potsdam, 20. November 2025

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan "Solarpark Danna" und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf

Ihr Schreiben vom 14.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan "Solarpark Danna" und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf und nehme hierzu wie folgt Stellung.

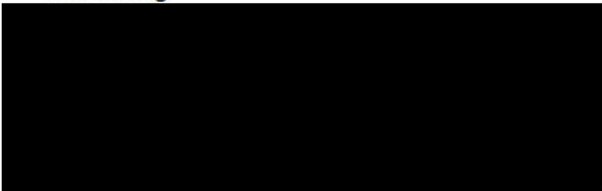
Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



www.dwd.de

Dienstgebäude: Michendorfer Chaussee 23 – 14473 Potsdam, Tel. 069 8062 5171

Konto: Bundeskasse Halle - Deutsche Bundesbank Leipzig - IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEFXXX

Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (13220725 KPMG Cert GmbH)





LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

Plan und Recht GmbH
Bauleitplanung Entwicklungsplanung
Regionalplanung
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5
15806 Zossen



kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de

Zossen, 17.11.2025

Ortsname: **Niedergörsdorf - Danna**

Straße:

Flur: Flurstück:

Vorhaben: **Bebauungsplan "Solarpark Danna" und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf**

Ihr Zeichen:

Reg. / RPL-Nr.: **202545790000**

(bei Schriftwechsel bitte angeben)

Ihr Schreiben vom: **14.11.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:

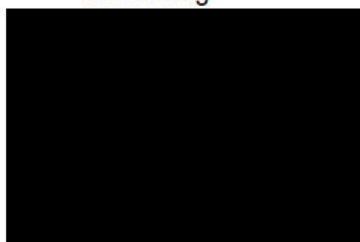
Link: <https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf>

Telefonische Erreichbarkeit Bürgerservice: Dienstags und Donnerstags: 09:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link :
<https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Plan und Recht
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Jüterbog, 20.11.2025

Bebauungsplan "Solarpark Danna" und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihres Schreibens zur Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming/Handwerkskammer Potsdam teilen wir Ihnen Folgendes mit:

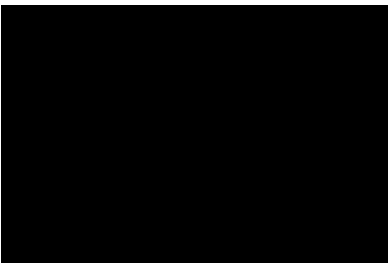
Zum Bebauungsplan "Solarpark Danna" und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf bestehen seitens der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming keine Einwände.

In die weitere Planungs- und Durchführungsphase sollten bei Umsetzung des Vorhabens ortsansässige Gewerke einbezogen werden.

Adresslisten der Innungsbetriebe liegen in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.

Sollten sich weitere Fragen ergeben, stehen wir gern zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Von: [REDACTED]
An: ["beteiligung@planundrecht.de"](mailto:beteiligung@planundrecht.de)
Betreff: AW: Bebauungsplan "Solarpark Danna" und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf
Datum: Montag, 17. November 2025 15:20:40
Anlagen: [image001.png](#)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

unser Unternehmen ist von dem Bebauungsplan „Solarpark Danna“ nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. [REDACTED]

Genehmigungen/Verträge
Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH
Forststraße 16
14943 Luckenwalde

Tel. [REDACTED]

Fax [REDACTED]

Mobil [REDACTED]

info@vtf-online.de

www.vtf-online.de

Auf Job- oder Ausbildungsplatzsuche?

[Ihre Chance - Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH](#)

Geschäftsführerin: Antje Figas
Handelsregister: Amtsgericht Potsdam HRB 4666
St.-Nr.: 050/126/00161
USt-ID: DE138603091



Von: beteiligung@planundrecht.de <beteiligung@planundrecht.de>

Gesendet: Freitag, 14. November 2025 12:37

Betreff: Bebauungsplan "Solarpark Danna" und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden als Behörde, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinde an der o.g. Bauleitplanung frühzeitig beteiligt. Bitte beachten Sie das beigefügte Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung

Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555

Fax 030 / 440 24 554

info@planundrecht.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch

Malte Arndt, M. Sc.

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg

Umsatzsteuer-ID DE185077118

Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.

This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier:

<http://www.planundrecht.de/?site=impressum>

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Plan und Recht
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

1936/2025

Ihr Zeichen:

Potsdam, 16.12.2025

vorab per Fax:
vorab per email: beteiligung@planundrecht.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan "Solarpark Danna "und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

FNP-Änderung und Bebauungsplan

Der vorliegende Entwurf eines Bebauungsplans und die parallele Änderung des Flächennutzungsplans sehen die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen Eckmannsdorf und Danna mit einer Größe von ca. 64 ha vor.

Das Vorhaben wird in der derzeitigen Planung abgelehnt.

Begründung:

1. Fehlende Unterlagen

Nach § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Es fehlt demnach einen, der Darstellung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen für das Gebiet. Andere Nutzungsmöglichkeiten sind aufzuzeigen.

Außerdem fehlen die faunistischen Fachgutachten von Jurke und von Hoffmeister. Die Zusammenfassung der Ergebnisse ist zu knapp, als dass sich daraus die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung beurteilen lassen. Ein wesentlicher Faktor bezüglich des

Artenschutz bei der Planung von Solarparks auf Landwirtschaftsflächen ist z. B. die Anzahl der Feldlerchenreviere. Wie viele Reviere gehen verloren und wo gibt es noch Ausgleichs- und Ersatzflächen? Es ist nicht nachzuvollziehen, warum auf die Veröffentlichung derartig wichtiger Unterlagen verzichtet wurde.

Es fehlt auch die Fortschreibung des Landschaftsplans.

In der Planzeichnung des B-Plan-Entwurfs fehlt die Darstellung der in den textlichen Festsetzungen TF 7 erwähnten Flächen.

2. Begründung und Ziele der Planung:

Die Notwendigkeit der Planung wird damit begründet, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ökonomisch nicht mehr tragfähig wäre. Laut Kriterienkatalog der Gemeinde Niedergörsdorf ist „der Nachweis durch den Antragssteller mittels nachvollziehbar aufbereiteter Auswertung der Ackerschlagkartei für die sechs vorangegangenen Wirtschaftsjahre zu erbringen“. Dieser Nachweis fehlt in den Unterlagen und daher ist das Argument nicht nachvollziehbar. Zwar können sicherlich höhere Gewinne durch die Verpachtung an einen Solarpark-Investor erzielt werden, doch kann dies nicht das Kriterium sein, um die Erzeugung von Nahrungsmitteln aufzugeben. Die wirtschaftlichen Interessen von Anlagenbetreibern und Flächeneigentümern können kein alleiniger Grund für eine Änderung des FNP und die Aufstellung eines Bebauungsplans sein. Art. 2 Abs. 14 Grundgesetz ist zu beachten. Der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Kurzfristige Gewinnmaximierung dient diesem nicht.

Darüber hinaus ist die Planung nicht im Einklang mit höherrangigen Planungen: Im LEP-HR heißt es „Den Anforderungen des Klimaschutzes und der damit verbundenen energiepolitischen Zielsetzung zum Ausbau erneuerbarer Energien wird im Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) derzeit u. a. durch eine gesetzlich garantierte Vergütung des Stroms aus Photovoltaikfreiflächenanlagen entsprochen, wenn die Anlagen auf Konversionsflächen errichtet werden.“ Demnach ergibt sich aus dem LEP-HR keine Empfehlung für die Fläche, da es sich nicht um eine Konversionsfläche handelt.

Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 wurde die Fläche bisher größtenteils – aufgrund der hohen Ackerzahlen – als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen¹; sie ist in der neusten Version vom 26.06.2025 jetzt allerdings als zum Vorranggebiet Windenergienutzung geworden². Mit dem Regionalplan soll gerade vermieden werden, dass ertragreichere Landwirtschaftsflächen für die landwirtschaftliche Produktion verloren gehen, auch wenn in diesem Fall der Windenergienutzung (zusammen mit Landwirtschaft) Vorrang eingeräumt wurde. Die große Bedeutung der Landwirtschaft wird gerade hinsichtlich der konkurrierenden Nutzung durch Freiflächen-PV-Anlagen im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (2. Entwurf vom 26.06.2025) ausgiebig diskutiert.

Es fehlt also die erforderliche Auseinandersetzung mit den Zielen des LEP HR und des Regionalplans, da der BP-Entwurf diesen Zielen entgegensteht.

¹ Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, Kapitel 2.4 Landwirtschaftliche Bodennutzung, Planungskonzept Vorranggebiete für die Landwirtschaft, Entwurf vom 21. Mai 2024, Anlage zum Beschluss Nr. 11/04/02, der Regionalversammlung vom 6. Juni 2024

² Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, 2. Entwurf vom 26.06.2025, Festlegungskarte

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob der erzeugte Energieüberschuss in der Region benötigt wird. Der Energiebedarf in der Region ist aufzuzeigen. Es sollten außerdem dringend die Erkenntnisse aus den Ereignissen des 28. April 2025 berücksichtigt werden: Der flächendeckende Stromausfall auf der iberischen Halbinsel ist möglicherweise dem hohen Anteil der erneuerbaren Energien geschuldet. Tatsächlich führt der hohe Anteil an erneuerbaren Energien zu einem Risiko für die Netzstabilität. Die Bundesnetzagentur³ stellt fest, dass bei weiterer Zunahme der nicht steuerbaren PV-Einspeisung nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass die Netzbetreiber künftig als letztes Mittel vorübergehend einzelne Netzbereiche vom Netz nehmen müssen, um das Gesamtsystem stabil zu halten. **Hierfür kommen laut Bundesnetzagentur nur ländliche Bereiche in Frage, die einen deutlichen PV-Einspeiseüberschuss aufweisen. In den betroffenen Gebieten würde sich dies als vorübergehender Stromausfall bemerkbar machen.** Auch wenn die Einspeisung aus der vorgesehenen Freiflächen-PV-Anlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vermutlich steuerbar ist, bedeutet dies, dass sich die Gemeindevertretung bei ihrer Abwägungsentscheidung darüber im Klaren sein muss, dass der weitere Bau großer Anlagen parallel zum weiteren Ausbau der privaten, kleinen, nicht-steuerbaren Anlagen

- a) zu einer Verstärkung des Risikos von Stromabschaltungen in ländlichen Räumen mit hoher Einspeisung, also auch in der eigenen Region führt,
- b) die Wirtschaftlichkeit der Anlage reduziert und durch Ausfallvergütungen und negative Strompreise die Stromkosten für die industriellen und privaten Verbraucher erhöht, und
- c) energiepolitisch wenig Sinn macht, so lange der zu Spitzenzeiten erzeugte Strom nicht gespeichert werden kann.

Dies führt dazu, dass in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander die Belange der Versorgung mit Elektrizität aus solarer Strahlungsenergie nur sehr gering zu bewerten ist.

Aus dem durch die Bundesagentur⁴ dargestellten Problem der Erzeugung überschüssigen Stroms aus solarer Strahlungsenergie ergibt sich, dass „ein überragendes öffentliches Interesse“ (§ 2 EEG) am Ausbau der Photovoltaikanlagen, keineswegs besteht. Insofern ist es auch nicht länger vertretbar, Freiflächenphotovoltaikanlagen als vorrangigen Belang in den „Schutzgüterabwägungen“ einzubringen.

Entgegen der Auffassung auf Seite 5 im Infoblatt, das auch noch falsch als „Infoblatt – Solar Neuruppin“ benannt ist, sind Freiflächen-PV-Anlagen kein Beitrag zum Klima- und Umweltschutz und können auch nicht als schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden aufgefasst werden. Vielmehr stellen sie einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch diese Anlagen werden Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tiere aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und stark verschattet und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Prinzipiell gibt es keine vernünftige Begründung, unverbrauchte Flächen, dazu noch solche mit hohem Ertragspotenzial, mit Photovoltaikanlagen zu belegen, so lange noch nicht alle in Frage kommenden Konversions- und Dachflächen dafür benutzt werden. Der Anbau von Nahrungsmitteln ist mindestens genauso wichtig wie die Energieerzeugung und ist im Übrigen auch eine Form der Sonnenenergienutzung bei gleichzeitiger Speicherung der Energie. Werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen zu klein, um die Bevölkerung zu ernähren, so müssen die Lebensmittel importiert werden.

³ <https://www.smard.de/page/home/topic-article/444/216808>

⁴ <https://www.smard.de/page/home/topic-article/444/216808>

Auch der Beitrag von Freiflächen-PV-Anlagen zum Klimaschutz wird sowohl im Infoblatt als auch in der zugehörigen Anlage O6_schutzguttabelle (auch falsch benannt als „Bebauungsplan „Verwaltungsstandort“ der Stadt Beelitz“) falsch eingeschätzt. Im Gegensatz zu der Aussage auf Seite 13 der Schutzguttabelle („Erhöhte Rückstrahlung (Albedo) von der Fläche durch die PV-Module) reduzieren PV-Anlagen die Albedo und führen auf diese Weise zu einem lokalen Temperaturanstieg (Barron-Gafford et al. 2016). Freiflächen-PV-Anlagen von dieser Flächenausdehnung beeinflussen daher das Lokalklima. Es ist nicht geklärt, wie sich solche lokalen Wärmeinseln auf Flora und Fauna, insbesondere den benachbarten Wald, auswirken.

Insofern sind derartige Vorhaben grundsätzlich abzulehnen. In besonderen Maß trifft dies auf die Gemeinde Niedergörsdorf zu. Dort sind Menschen, Natur und Landschaftsbild schon überproportional mit Windenergieanlagen belastet. Eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Zielen – Energieerzeugung, Nahrungsmittelproduktion, Naturschutz, Lebensqualität der Anwohner – ist erforderlich.

3. Umweltbelange und Schutzgüter

Vegetation:

Sicherlich kann die Umwandlung eines intensiv genutzten Ackers zu extensiv genutztem Grünland positive Auswirkungen auf die Artenvielfalt haben. Dies hängt aber, wie auch beim Anbau von Feldfrüchten (Intensivacker vs. Ökologischer Bewirtschaftung), von der Pflege ab. Nur bei mindestens zweimaliger Mahd im Jahr und Entfernung des Mahdguts kann sich vielleicht allmählich eine vielfältigere Vegetation einstellen. Ansonsten breiten sich nitrophile Stauden und Gräser aus. Diese Pflege muss daher dauerhaft sichergestellt werden.

Damit tatsächlich ein Mehrwert für die Biodiversität entsteht, müssen außerdem Zielarten genannt und die dafür passenden Biotopstrukturen geplant werden. Erforderlich sind auch dauerhaft besonnte Abschnitte zwischen den Modulreihen; die Abstände sind dementsprechend anzupassen. Je weniger homogen eine Landschaft und damit auch ein Solarpark aufgebaut sind, umso größer ist die biologische Vielfalt.

Laut Schutzguttabelle sollen eventuell Bäume gefällt werden. Allerdings geht aus der Biotopkarte nicht hervor, ob die Planungen mit Bäumen in Konflikt treten. Falls dies der Fall sein sollte, ist der Plan an den Baumbestand anzupassen und nicht umgekehrt.

Tiere:

Die faunistischen Fachgutachten fehlen und die Zusammenfassung dieser Gutachten in der Schutzguttabelle ist dürftig, insbesondere hinsichtlich der Lebensraumverluste für Offenlandbrüter, wie Feldlerche und Schafstelze. Feldlerchen meiden Vertikalstrukturen und der Abstand zu Vertikalstrukturen muss daher mindestens 50 m betragen (https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf, <https://www.lbv.de/naturschutz/lebensraeume-schuetzen/agrارlandschaft/wiesenbrueter/mit-den-agen-einer-feldlerche/>). Geplant sind hingegen Modulreihen mit Abständen von nur 3 m. Die entsprechenden Feldlerchenreviere lassen sich demnach nicht auf der Planungsfläche kompensieren. Es gibt aber auch an anderer Stelle dazu keine Möglichkeit mehr, da es in geeigneten Biotopen keine freien Reviere mehr gibt.

Aber auch für andere Tiergruppen ist es keineswegs sicher, dass die betriebsbedingten Umweltauswirkungen durch die Erhöhung der Pflanzenvielfalt positiv sind. Die Auswirkungen müssen für jede relevante Art geprüft werden.

Da die beiden Teilflächen jeweils länger als 500 m sind, sind Querungshilfen für Großsäuger erforderlich. Diese sind in entsprechender Breite (> 50 m) und in nicht-geradliniger Ausführung, bzw. mit Gehölzinseln, einzuplanen.

Böden:

Um die Bodenfunktionen tatsächlich aufzubessern, sind in den textlichen Festsetzungen Pestizide und Düngemittel auszuschließen.

Klima:

Wie schon weiter oben erwähnt führen Freiflächen-PV-Anlagen zu einer Verringerung der Albedo (Barron-Gafford et al. 2016) und damit zu lokalen Wärmeinseln. Im Solarpark Danna kommen noch Windenergieanlagen dazu, die durch den Entzug von Energie aus der Atmosphäre gleichfalls Erwärmung und Austrocknung begünstigen (Paech 2025). Die klimatische Wasserbilanz wird also negativ beeinflusst. Die Kaltluftentstehung wird reduziert. Hierbei müssen auch der benachbarte Windpark und der geplante Solarpark Eckmannsdorf berücksichtigt werden. Diese klimatischen Auswirkungen sind darzustellen und beim Kompensationsbedarf zu berücksichtigen.

Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Neben den Brutvögeln müssen auch Nahrungsgäste und Wintergäste untersucht werden sowie Reptilien, Amphibien und Säugetiere (Kleinsäuger, Migration durch Großsäuger, Fledermäuse). Diese sind nach den üblichen Standards zu kartieren. Um eine Verbesserung der biologischen Vielfalt feststellen zu können, sind auch Insekten sowie die Bodenfauna detailliert zu untersuchen. Die Begehungstermine sind im Methodenteil, einschließlich Uhrzeit und Wetterbedingungen, aufzuführen.

Wichtig ist, dass eine genaue Kartierung von Flora und Fauna zur Feststellung des Ist-Zustands durchgeführt wird und nicht nur eine Biotoptypenkartierung, wenn eine Erhöhung der biologischen Vielfalt durch die Nutzung als Freiflächen-PV-Anlage nachweisbar sein soll. Dementsprechend muss auch ein Monitoring festgesetzt werden, um die Entwicklung zu dokumentieren. Ansonsten lässt sich eine Veränderung der biologischen Vielfalt nicht feststellen.

Auch die Entwicklung der Vogelpopulationen muss nach Errichtung des Solarparks durch ein mehrjähriges Monitoring im Vergleich mit einem gleich großen, intensiv-landwirtschaftlich genutzten Gebiet außerhalb, aber in direkter Nachbarschaft überprüft werden (Zaplata & Stöfer 2022).

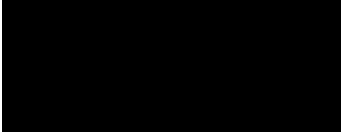
Fazit

Die Unterlagen zu dem B-Plan-Vorentwurf sind unvollständig und in der Begründung wurden wesentliche Aspekte aus den rechtlichen Grundlagen und übergeordneten Plänen weggelassen. Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden zum Teil falsch (Klima) oder gar nicht beurteilt (z. B. Feldlerchen). Eine Auseinandersetzung mit einer möglichen Kompensation fehlt noch völlig.

Die Pläne müssen überarbeitet werden.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen



Literatur:

Barron-Gafford, G.A., Minor, R.L., Allen, N.A., Cronin, A.D., Brooks, A.E., Pavao-Zuckerman, M.A. (2016): The Photovoltaic Heat Island Effect: Larger solar power plants increase local temperatures.- Scientific Reports | 6:35070 | DOI: 10.1038/srep35070 (<https://www.nature.com/articles/srep35070>)

Paech, N. (2025): Von der Fortschrittsromantik zum wachstumskritischen Realismus.- Naturschutz Magazin 7(Jubiläumsausgabe 02): 66-71 (https://naturschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2025/07/naturschutzinitiative_von_der_fortschrittsromantik_zum_wachstums_kritischen_realismus.pdf)

Zaplata, M., Stöfer, M. (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands.- Nabu. https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/220318_solarpark-vogelstudie_offenland.pdf

Von: [WBV Verwaltung](#)
An: beteiligung@planundrecht.de
Betreff: AW: Bebauungsplan "Solarpark Danna" und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf
Datum: Montag, 17. November 2025 13:28:14

Guten Tag,

der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz hat gegen die von Ihnen eingereichten Unterlagen keine Einwände, da Belange des Verbandes nach jetzigem Kenntnisstand nicht berührt sind.

Sollten während der Bauphase Einleitungen von Wasser in ein Gewässer erfolgen oder Gewässer bzw. Gewässerrandstreifen (5m) von der Baumaßnahme berührt sein, ist vom Verband eine gesonderte Stellungnahme einzuholen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz
OT Großbeuthen
Am Anger 13
14959 Trebbin

Mail: verwaltung@wbvnuthe.de
Internet: www.wbv-nuthe-nieplitz.de
Geschäftsführer: Dr. Lars Kühne

Achtung: E-Mails mit Anhängen größer 4 MB werden nicht zugestellt!

Bitte prüfen, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Diese E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Die Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen ist hier nicht zulässig.

GEHEIMHALTUNGSPFLICHT:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Falls Sie nicht der angegebene Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich an Sie adressiert wurde, benachrichtigen Sie bitte sofort den Absender und löschen diese E-Mail nebst etwaiger Anlagen von Ihrem System.

Von: beteiligung@planundrecht.de <beteiligung@planundrecht.de>

Gesendet: Freitag, 14. November 2025 12:37

An: undisclosed-recipients:

Betreff: Bebauungsplan "Solarpark Danna" und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden als Behörde, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinde an der o.g. Bauleitplanung frühzeitig beteiligt. Bitte beachten Sie das beigefügte Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung

Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555

Fax 030 / 440 24 554

info@planundrecht.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch

Malte Arndt, M. Sc.

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg

Umsatzsteuer-ID DE185077118

Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.

This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier:
<http://www.planundrecht.de/?site=impressum>

Plan und Recht GmbH
Bauleitplanung
Entwicklungsplanung
Regionalplanung
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Telefon: Zentrale 0 33 78 / 5180-100
Durchwahl [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: winter@sbazv.de
Aktenzeichen:
Bearbeiter: [REDACTED] Datum: 08.12.2025

Bebauungsplan "Solarpark Danna" und die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf

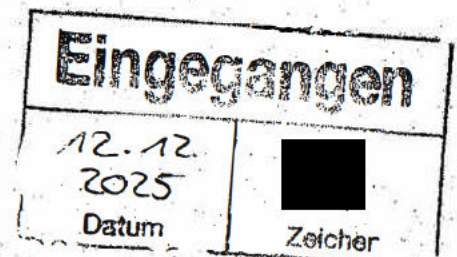
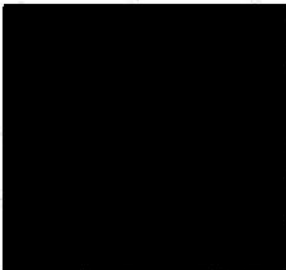
Ihre Aufforderung zur Stellungnahme vom 14.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 14.11.2025 teile ich Ihnen mit, dass gegen den Bebauungsplan "Solarpark Danna" und die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf seitens des SBAZV **keine Bedenken** bestehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der o. a. Rufnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag





**NETZGESELLSCHAFT
BERLIN-BRANDENBURG**

NBB - EUREF-Campus 1–2 - 10829 Berlin

Plan und Recht GmbH

Oderberger Straße 40
10435 Berlin

■ **NBB Netzgesellschaft
Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**
EUREF-Campus 1–2, 10829 Berlin
HRA 37374 B Amtsgericht Charlottenburg

■ **NBB C-NN-D**
EUREF-Campus 1–2, 10829 Berlin
Telefon 030-818762740
Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de
www.nbb-netzgesellschaft.de



NetinfoBB – Die Service-App
für unterwegs: www.nbb-app.de

Berlin, 20.11.2025

Portalnummer 704245
Ihr Schreiben vom 20.11.2025

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.

Im Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen können mehr als 2 km entfernt sein.

Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG



Von: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
An: beteiligung@planundrecht.de
Betreff: Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2025-1819 - Bebauungsplan "Solarpark Danna" und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf ID[#1695324880#90175489#77201ac#]
Datum: Montag, 24. November 2025 08:43:40

Guten Tag,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner [REDACTED] unter der folgenden Rufnummer: [REDACTED].

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

[REDACTED]

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Frank Reiners
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: beteiligung@planundrecht.de

Empfangen: 14.11.2025, 12:42

An:

Betreff: Bebauungsplan "Solarpark Danna" und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

> Sie werden als Behörde, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinde an der o.g. Bauleitplanung frühzeitig beteiligt. Bitte beachten Sie das beigefügte Schreiben.

>

> Mit freundlichen Grüßen

>

> [REDACTED]

>
> _____
>
> Plan und Recht GmbH
>
> Bauleitplanung
>
> Entwicklungsplanung
>
> Regionalplanung
>
> Oderberger Straße 40
>
> 10435 Berlin
>
> Tel. 030 / 440 24 555
>
> Fax 030 / 440 24 554
>
> info@planundrecht.de
>
> Geschäftsführer
>
> Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke
>
> Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch
>
> Malte Arndt, M. Sc.
>
> HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg
>
> Umsatzsteuer-ID DE185077118

>
> Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.

>
> This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.

>
>
>
> Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier: <http://www.planundrecht.de/?site=impressum>

50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

Plan und Recht
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
14.11.2025

Unser Zeichen
2025-005913-01-OGZ

Ansprechpartner
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl
[REDACTED]

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
14.11.2025

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Bernard Gustin

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcharding
Christine Janssen

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

Bebauungsplan "Solarpark Danna" der Gemeinde Niedergörsdorf - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

BP Solarpark Danna - Frühzeitige Beteiligung
Portalnummer: 704232
Ihre Projektbezeichnung: BP Solarpark Danna - Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftsportale erforderlich.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift. Die Stellungnahme ist somit gültig.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Netzauskunft

DATENSCHUTZHINWEIS:

Ihre persönlichen Daten verarbeiten wir gemäß EU Datenschutz-Grundverordnung, weitere Informationen siehe <https://www.50hertz.com/de/Footer/Datenschutz>

50Hertz Transmission GmbH

Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
20.11.2025

Unser Zeichen
ADB

Ansprechpartner/in
50Hertz Netzauskunft

Ihre Zeichen
BP Solarpark Danna - Frühzeitige Beteiligung

Ihre Nachricht vom
20.11.2025

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Bernard Gustin

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Christine Janssen

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

DNS:NET Internet Service GmbH · Zimmerstr. 23 · 10969 Berlin
Plan und Recht GmbH

Oderberger Straße 40
10435 Berlin

DNS:NET Leitungsauskunft
leitungsauskunft@dns-net.de
Tel.: 0800-10-12-858
www.dns-net.de

20.11.2025

Portalnummer 704245
Ihr Schreiben vom 20.11.2025

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.

In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.
Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung.
Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.
Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
DNS:NET Internet Service GmbH
Team Leitungsauskunft

Anlagen
Kabelschutzanweisung

Seiten 1 von 1

Kabelschutzanweisung



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein.....	2
2	Nutzungsbedingungen.....	2
2.1	Geltungsbereich / Gegenstand der Leitungsauskunft.....	2
2.2	Pflichten des Leitungsauskunft-Einholenden	2
2.3	Haftung.....	3
3	Kabelschutzanweisung	3
3.1	Betroffenheit	3
3.2	Allgemeine Pflichten des Bauunternehmens	4
3.3	Lage der Telekommunikationsleitungen	4
3.4	Bauausführung im Kabelschutzbereich	5
4	Schlussbestimmungen.....	6

1 Allgemein

Die DNS:NET erteilt Anfragenden kostenlos Planauskünfte über die Lage der Telekommunikationsanlagen (kurz TK- Anlagen) des eigenen Netzes sowie betriebene Netze im Auftrag von kommunalen Breitbandversorgern. Die Leitungsauskunft ermöglicht dem Nutzer die Einbeziehung der TK- Anlagen der DNS:NET in die Planung von Baumaßnahmen und dient der Vermeidung von Beschädigungen an den TK-Linien. Den einzelnen Leitungsauskünften liegen die nachfolgend aufgeführten Nutzungsbedingungen zu Grunde. Die Nutzungsbedingungen finden dabei im Verhältnis zwischen dem jeweiligen Nutzer und DNS:NET statt. Weiterhin ist zu beachten, dass die Anlage Kabelschutzanweisung wesentlicher Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen ist.

Leitungsanfragen müssen i.R. über Leitungsauskunftsportale, wie infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH, BIL eG oder direkt über die E-Mail Adresse leitungsauskunft@dns-net.de erfolgen

2 Nutzungsbedingungen

2.1 Geltungsbereich / Gegenstand der Leitungsauskunft

1. Die Leitungsauskunft erstreckt sich räumlich ausschließlich auf den vom Nutzer jeweils angefragten Auskunftsbereich und inhaltlich ausschließlich auf die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung von der DNS:NET betriebenen TK-Anlagen. Sie umfasst ausdrücklich nicht die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung erst in Planung befindlichen TK-Anlagen.
2. Die Gültigkeit jeder Leitungsauskunft ist dabei auf einen Zeitraum von acht (8) Wochen, ausgehend vom Datum der jeweiligen Auskunftserteilung, begrenzt. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass zu Beginn der jeweiligen Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Sofern die entsprechenden Bauarbeiten nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der jeweiligen Leitungsauskunft abgeschlossen sind, ist erneut eine Leitungsauskunft einzuholen.
3. Die Lage der TK-Anlagen ist anhand der Linienführung im räumlichen Verhältnis zu den Liegenschaftsgrenzen zu erkennen. In verdichteten Räumen, wie Berlin, sind i.R. Maßangaben enthalten. Mit Abweichungen von den in der Leitungsauskunft angegebenen Koordinaten muss gerechnet werden. Streckenbereiche mit bekannter Ungenauigkeit werden als „Lage ungenau“ deklariert.
4. Die jeweilige Leitungsauskunft wird von der DNS:NET unentgeltlich erteilt.

2.2 Pflichten des Leitungsauskunft-Einholenden

1. Der Nutzer hat die Vollständigkeit und Lesbarkeit der jeweils erhaltenen Lagepläne für den gesamten Bereich der entsprechenden Baumaßnahme in eigener Verantwortung zu überprüfen. Sind Planunterlagen nicht vollständig, nicht lesbar oder fehlerhaft, ist die entsprechende Leitungsauskunft rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten über die angegebene Kontaktadresse zu beanstanden und neu einzuholen.

2. Stellt der Nutzer anhand der Planunterlagen fest, dass sich im Bereich bzw. in der Nähe der jeweiligen Baumaßnahme TK-Anlagen der DNS:NET befinden, die durch die jeweiligen Bauarbeiten gefährdet, gestört oder beschädigt werden könnten, ist dieser verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik, alle weiteren technischen Regelwerke sowie die vorliegende Kabelschutzanweisung zu beachten. Sie kann auch auf der Internetseite eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.
3. Der Nutzer darf die in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten nur für Zwecke der jeweiligen Baumaßnahme nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nicht gestattet. Die Weitergabe der in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten an Mitarbeiter und Dritte (z.B. Subunternehmer) ist nur gestattet, wenn und soweit dies für die Realisierung der Baumaßnahme erforderlich ist und die vorgenannten Nutzungsbeschränkungen zuvor auch den jeweiligen Mitarbeitern bzw. Dritten entsprechend auferlegt wurden. Der Nutzer ist verpflichtet, die in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten vertraulich zu behandeln und vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.
4. DNS:NET und der Nutzer verpflichten sich, bei der Erteilung bzw. Nutzung der jeweiligen Leitungsauskunft die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
5. Die in der jeweiligen Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten sind für einen Zeitraum von drei Jahren, ausgehend vom Zeitpunkt der jeweiligen Auskunftserteilung, aufzubewahren. Im Falle der Beschädigung einer TK-Anlage im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahme hat die Aufbewahrung in jedem Fall bis zur vollständigen Regulierung des jeweiligen Schadens bzw. bis zum Erlass einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zu erfolgen. Der Nutzer erklärt sich bereit, die entsprechenden Unterlagen bzw. Daten der DNS:NET während der vorgenannten Aufbewahrungsdauer auf jederzeitiges Anfordern unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

2.3 Haftung

1. Die Leitungsauskunft entbindet den Nutzer nicht von seinen eigenen Sorgfaltspflichten. Zu diesen gehört auch die Einhaltung der in diesen Nutzungsbedingungen dargestellten Kabelschutzanweisungen (siehe folgendes Kapitel).
2. Ansprüche gegen die DNS:NET auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, die DNS:NET handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig oder der Schadensersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

3 Kabelschutzanweisung

3.1 Betroffenheit

Die im Erdreich verlegten Telekommunikationsleitungen (Kabelanlagen, Kabelschächte, Kabelkanalrohre u.ä.) der DNS:NET Internet Service GmbH sind Bestandteil der öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlagen. Sie können bei Arbeiten, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der - für die Öffentlichkeit wichtige - Telekommunikationsdienst von DNS:NET erheblich gestört.

Beschädigungen von Telekommunikationsanlagen sind nach Maßgabe des § 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden. Derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, ist verpflichtet, DNS:NET den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und die im Rahmen einer Bestandsauskunft erteilten Informationen und Auflagen zu beachten.

3.2 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmens

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Leitungsauskunft befreit den Antragsteller nicht von seiner Verpflichtung, auch andere geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Feststellung möglicher Telekommunikationslinien und -anlagen zu ergreifen (z.B. Umgebungssuche nach Kabelschächten oder sonstiger sichtbarer Hinweise auf Telekommunikationslinien und -anlagen).

Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen für die Trassenauskunft exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Trassenauskunft notwendig.

3.3 Lage der Telekommunikationsleitungen

Die Leitungsauskunft basiert auf den Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Trassenbaus im Dokumentationssystem festgehalten wurden. Diese Gegebenheiten können unter Umständen durch Dritte während späterer Baumaßnahmen verändert worden sein. Daher kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die dokumentierte Trassenlage mit der tatsächlichen Lage übereinstimmt.

Telekommunikationsanlagen werden nicht nur an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt.

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Fernmeldekabel mit einer Überdeckung von 0,4 bis 1 m verlegt worden sind. Eine abweichende – insbesondere geringere – Überdeckung ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderung der Deckung und aus anderen Gründen möglich.

Die Rohrsysteme, die im Spülbohrverfahren verlegt wurden, erreichen die Tiefenlagen von bis zu 6 Meter. Beim Vorhandensein von Bohrstrecken in den Auskunftsplänen sind (sofern nicht mitgeliefert) vom Nutzer die entsprechenden Bohrprotokolle anzufordern, aus denen die Tiefenlagen zu entnehmen sind. Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planwerk angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Fluchtlinien- und Niveaüänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden.

Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Lageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die DNS:NET schriftlich zu informieren.

Die Lage der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage. Die wesentliche Aufgabe der Trassenwarnbänder besteht darin, auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam zu machen; sie erfüllen keine mechanische Schutzwirkung.

Darüber hinaus ist es immer erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen, da diese nicht in jedem Falle im Planwerk erfasst sind. Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse gibt nicht immer einen Hinweis auf den Verlauf der Hausanschlussleitung.

3.4 Bauausführung im Kabelschutzbereich

Bei allen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung von Telekommunikationsanlagen führen könnten, sind durch die die Aufgrabung durchführende Firma gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik, alle weiteren technischen Regelwerke sowie die vorliegende Kabelschutzanweisung zu beachten.

Die Kabelschutzanweisung der DNS:NET wird dem bauausführenden Unternehmen im Rahmen einer Leitungsauskunft übermittelt. Sie kann auch auf der Internetseite eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

DNS:NET behält sich für jeden Fall der Gefährdung, Störung und Beschädigung von Telekommunikationslinien den Rechtsweg vor.

Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationsanlagen beschädigt werden, daher ist es wichtig folgende Informationen zu beachten:

1. Kabelmerkmale (Kugelmärker o.Ä.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkmale und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.
2. Die Kabel können in Röhren eingezogen, durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen.
3. Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.
4. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationsanlagen der DNS:NET bzw. im Auftrag des kommunalen Breitbandnetzes ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege telefonisch unter: 030 66765 112 zu melden.
5. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der DNS:NET einzustellen.
6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind.

7. Da mit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist grundsätzlich ein solcher Abstand zu wahren, um eine Beschädigung des Kabels auszuschließen. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel/Rohranlagen durch in vorsichtiger Arbeit herzustellende Querschläge (Suchschachtungen) ermittelt werden.
8. Die Anwesenheit eines Beauftragten der DNS:NET an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Kabeln der DNS:NET bzw. DNS:NET im Auftrag des kommunalen Breitbandnetzes. Der Beauftragte der DNS:NET hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

4 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Das Vorstehende gilt für die Schließung etwaiger Vertragslücken entsprechend.
2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorstehenden Nutzungsverhältnis ist Berlin.

PRIMAGAS Energie GmbH • Luisenstraße 113 • 47799 Krefeld

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Antrags-Nr. 704245

Es betreut Sie Leitungsauskunft
Luisenstr. 113
47799 Krefeld
Fon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]

Datum 20.11.2025

PRIMAGAS Leitungsauskunft
Projektbezeichnung: Solarpark Danna - frühzeitige Beteiligung
Lokation: Niedergörsdorf, Danna 19

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.

Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift.

Freundliche Grüße

PRIMAGAS Energie GmbH
Leitungsauskunft

Tyczka Energy GmbH, Postfach 1220, 82523 Geretsried

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Geretsried, 20.11.2025
Tyczka Energy GmbH
Fachbereich Gasnetze
Blumenstraße 5
82538 Geretsried
Fon [REDACTED]
leitungsauskunft@tyczka.de
www.tyczka.de

Portalnummer [704245]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum.

Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.

Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.

Freundliche Grüße

Tyczka Energy GmbH

Plan und Recht GmbH
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

Stellungnahme JÜT TÖB 060/2025

- **Beteiligung der Öffentlichkeit**
Bebauungsplan "Solarpark Danna"

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 14.11.2025 und teilen Ihnen mit, dass unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vorgaben unsererseits gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.

Dieses Schreiben behandelt ausschließlich die Belange der Nieder- und Mittelspannung und keine Zustimmung zum Anschluss an unser Versorgungsnetz. Hierzu ist eine vertragliche Vereinbarung mit dem Investor sowie eine netztechnischen Prüfung erforderlich.

Im Plangebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Aktuelle Planauskünfte können Sie jederzeit kostenfrei online im Planauskunftsportal der E.DIS Netz GmbH anfordern. Dieses erreichen Sie unter <https://www.e-dis-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>. Eventuell notwendige Änderungen an unseren Anlagen bitten wir rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Gemäß DIN 1998 stellen die Gehwege die Leitungstrassen für die Medienträger dar. Neue Bauwerke müssen so errichtet werden, dass minimal zulässige Abstände der Medien untereinander weiterhin eingehalten werden können.

Kabel

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Gemäß unserer Werknorm sind dies **bei Niederspannungskabeln $\leq 1kV$** :

Medium	Parallellage bzw. Näherung [m]	Kreuzung [m]
FM-Kabel / LWL Schutzrohr	0,1	
MS – Kabel	0,07	
Wasser	0,4	0,2
Gas (bis 10bar)	0,2	0,1
	0,3	0,3
Fernwärme	1,0 bei <5m Länge (>1 Kabel) 1,5 bei >5m Länge (>1 Kabel)	Kabelschutzrohr erforderlich

E.DIS Netz GmbH

Luckenwalder Berg 7
14913 Jüterbog
www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

[REDACTED]
Bau und Betrieb - MS/NS/Gas
Fläming – Mittelmark

[REDACTED]
Unser Zeichen: NV-FM-B

Datum

2. Dezember 2025

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207
0000 0254 5515 00
BIC DEUTDEBB160

Gläubiger-ID
DE62ZZZ00000175587

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
USt-IdNr. DE285351013

Geschäftsführung
Stefan Blache
Hanjo Doring

Bei Mittelspannungskabeln > 1kV

Datum

2. Dezember 2025

Medium	Parallellage bzw. Näherung [m]	Kreuzung [m]
FM-Kabel / LWL Schutzrohr	0,1	
NS - Kabel	0,07	
Wasser	0,4	0,2
Gas (bis 10bar)	0,4	0,2
Fernwärme	0,6 bei <5m Länge der Näherung 1,0 bei <5m Länge d. N. (>1 Kabel) 1,5 bei >5m Länge d. N. (>1 Kabel)	0,6 bei 1 Kabel 1,0 bei >1 Kabel Kabelschutzrohr erforderlich

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteigrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Falls während der Baumaßnahme Kabel unseres Unternehmens freigelegt werden, bitten wir Sie sich umgehend mit dem zuständigen Meisterbereich Jüterbog (E-Mail: EDI_Betrieb_Jueterbog@e-dis.de; Tel.: [REDACTED]) in Verbindung zu setzen.

Wir bedanken uns für die frühzeitige Beteiligung an diesem Projekt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr [REDACTED] im Regionalbereich Teltow-Fläming am Standort Jüterbog unter [REDACTED] gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

E.DIS Netz GmbH



Anlagen

Merkblatt Verteilungsanlagen
Richtlinien zu Arbeiten in Kabelnähe
Datenschutzinformationen



Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

1 Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.**
Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der

Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
 - Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.
- ## 2 Verhaltensregeln bei Freileitungen
- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. Eine **Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich**.
 - Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
 - Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit

Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort der E.DIS über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort der E.DIS Auskunft einzuholen.

- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:
 - Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
 - Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
 - Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der E.DIS).
 - Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes der E.DIS eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort der E.DIS durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS in Verbindung:
 - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
 - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
 - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters der E.DIS einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

3 Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.DIS bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit der E.DIS abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit E.DIS vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist E.DIS zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort der E.DIS in Verbindung:
 - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
 - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.DIS. E.DIS wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
 - wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
 - wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
 - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
 - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
 - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.

- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
- Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4 Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der E.DIS erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal der E.DIS oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit der E.DIS vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handsichtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld E.DIS anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird E.DIS die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn

ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.

- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei E.DIS die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird von E.DIS individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen > 2,0 m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der E.DIS sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen*				
• Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser

Für HS-Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS-Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m*	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m*	2,00 m

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS-Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS-Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder etc.) gelten bei E.DIS folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

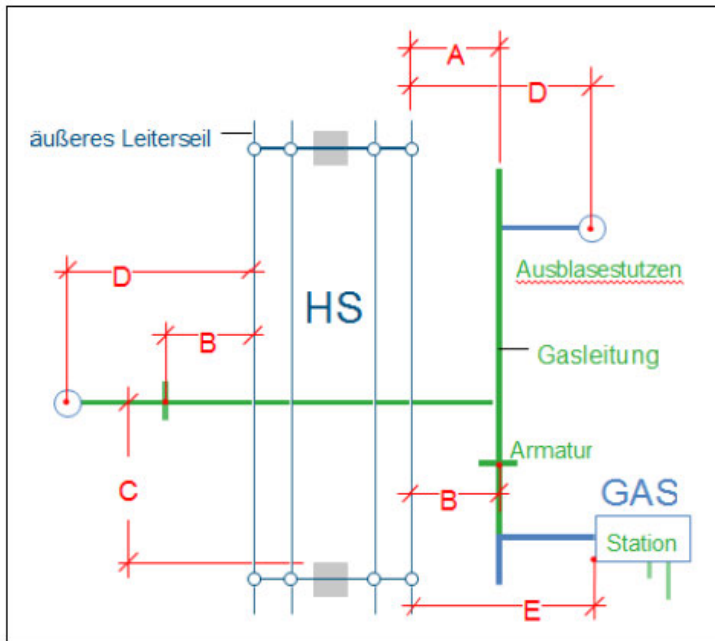


Bild 1

Tabelle 1

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse - Leiterseil ¹	10	10
B	Armatur - Leiterseil ¹	10	10
C	Rohrachse - Mast ²	20	20
D	Ausblasestutzen - Leiterseil ¹	35	35
E	Station - Leiterseil ¹	35	55

¹ vertikale Projektion

² Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch E.DIS, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	> 4(5) bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung		
• ≤ DN 150		4
• > DN 150 bis DN 300	> 16	6
• > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	> 4(5)	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird von E.DIS nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an E.DIS im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- E.DIS unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Einstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit E.DIS und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der E.DIS verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung der E.DIS schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

5 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang weisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Aus-schreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrerschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingers erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt bei E.DIS zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.



Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabel- und Rohranlagen der E.DIS Netz GmbH

Die nachfolgenden „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in Nähe von Kabel- und Rohranlagen der E.DIS Netz GmbH“ gelten in Verbindung mit der „Bestandsplan-Auskunft“:

- 1 Der Legung von Leitungen und Anlagen anderer Versorgungsträger stimmen wir grundsätzlich zu, jedoch sind dabei die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (z. B. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Kabeln in öffentlichen Flächen“) einzuhalten.
- 2 Wir bitten Sie, unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen und Kabeln sind die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) besonders zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabeln (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.
- 3 Die Legetiefe unserer Verteilungskabel beträgt 60 bis 150 cm, bei gesteuerten Bohrungen auch bis zu 5 m. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass durch nachträgliche Höhenveränderungen diese Maße nicht mehr eingehalten werden. Die Kabel sind bei Legung mit sog. Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder bzw. Geogitter gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). **Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.DIS Netz GmbH bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden. Die in den übergebenen Daten enthaltenen Koordinaten (x, y-Werte) sind digitalisierte Koordinaten, es lässt sich hieraus keine lagerichtige Information ableiten.**
- 4 Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Im Bereich von Kabel- und Rohranlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband versehen werden.
- 5 Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Von Nachrichtenkabeln können Gefährdungen durch Laserlicht ausgehen. Nicht in das Kabelende schauen! Wir möchten darauf hinweisen, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. Kabel, die sich nicht mehr in Betrieb befinden, angetroffen werden können.
- 6 Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt die Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene

Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber der E.DIS Netz GmbH haftbar.

Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS Netz GmbH in Verbindung:

- **bevor mit den Arbeiten begonnen wird.** Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. **Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor.** Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung abgestimmt.
 - **wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.DIS Netz GmbH. Die E.DIS Netz GmbH wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und unter den entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.**
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS Netz GmbH wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
 - wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden
 - wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
 - wenn trotz aller Sorgfalt Kabel beschädigt (auch Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z. B. leichte Pickhiebe) werden. Zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr ist die Arbeitsstelle zu sichern. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „**Freigabe**“ durch unseren Monteur auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.
 - wenn unzulässige Näherungen zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist die E.DIS Netz GmbH zu informieren.
- 7 Die Mindestabstände aller zu verlegenden Medien zu 110-kV-Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH bedürfen bereits im Zuge der Planung der rechtzeitigen Abstimmung mit der E.DIS Netz GmbH.



Beschädigungen von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar der E.DIS Netz GmbH zu melden.

Bitte kontaktieren Sie die Ihnen genannten Ansprechpartner mit den entsprechenden Telefonnummern oder melden sich bei der **Netz-Hotline**

(auch außerhalb der Arbeitszeit) unter folgender Rufnummer: +49 3361 733 2333.

Beschädigungen an TK-Bestandsanlagen sind der e.discom -Hotline zu melden.

(24/7 Erreichbarkeit, Tel.: +49 331 9080 3000)



Information aufgrund der gesetzlichen Neuregelung des Datenschutzrechts

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist uns sehr wichtig. Nachstehend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit unserem Vertragsverhältnis.

A. Nutzung Ihrer Daten zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutzgrundverordnung, im Weiteren DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir nach den geltenden Vorschriften zum Datenschutz.

Wir verwenden Ihre Daten, um mit Ihrer Kommune einen Vertrag (z.B. einen Konzessionsvertrag, Straßenbeleuchtungsvertrag) abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden sowie um Ihnen bedarfsgerechte und für Ihre Kommune relevante Produkte und Dienstleistungen anzubieten. Daran haben wir ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Unser Ziel ist, die Kundenbeziehung mit Ihnen zu erhalten und auszubauen.

Bei diesen Daten handelt es sich insbesondere um

- Ihren Namen,
- Ihre Dienstanschrift,
- Ihre Kontaktdaten wie z.B. Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
- ggf. Ihr Geburtsdatum,
- ggf. Ihre Berufsausbildung,
- ggf. den Beginn Ihrer Amtszeit,
- ggf. Ihre Parteizugehörigkeit.

Sofern wir die vorgenannten Daten nicht von Ihnen selbst erhalten haben, stammen sie aus öffentlich zugänglichen Quellen. Wir werden personenbezogene Daten weder an Dritte verkaufen noch auf andere Weise vermarkten.

Im Übrigen verwenden wir Ihre Daten ohne eine von Ihnen gesondert erklärte, ausdrückliche Einwilligung nur für nachfolgende Zwecke:

- für unsere eigenen geschäftlichen Interessen,
- zur Beratung und Betreuung Ihrer Kommune zur bedarfsgerechten Gestaltung unserer Produkte und
- für allgemeine Informationen per Post.

B. Speicherdauer

Wir speichern Ihre Daten für den Zeitraum des bestehenden Vertrages und nach Beendigung des Vertrages mit Ihrer Kommune für einen Zeitraum bis zum Abschluss der steuerlichen Betriebsprüfung des letzten Kalenderjahres, in dem Ihre Kommune unser Kunde war.

C. Datenübermittlungen in Drittstaaten

Datenübermittlungen in Länder, in denen kein angemessenes Datenschutzniveau besteht, („Drittländer“) ergeben sich eventuell im Rahmen der Administration, Entwicklung und des Betriebs von IT-Systemen (z.B. Datenspeicherung in einer außerhalb Deutschlands genutzten Cloud). Dies geschieht nur soweit, als dass

- a) die Übermittlung grundsätzlich zulässig ist und
- b) die besonderen Voraussetzungen für eine Übermittlung in ein Drittland vorliegen, insbesondere der Datenimporteur ein angemessenes Datenschutzniveau nach Maßgabe der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Datenverarbeiter in Drittländern gewährleistet.

Die EU-Standardvertragsklauseln sind unter folgendem Link abrufbar:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:039:0005:0018:DE:PDF>

D. Ihre Rechte

Der für die Verarbeitung Ihrer Daten Verantwortliche im Sinne der DSGVO ist:

E.DIS Netz GmbH,
Geschäftsführer: Stefan Blache, Michael Kaiser, Harald Bock,
Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree,
E-Mail: kundenservice@e-dis.de

Sie haben nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO jederzeit das Recht, der werblichen Nutzung oder sonstigen Nutzung Ihrer Daten zu widersprechen, soweit die Nutzung dieser Daten aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (zur Wahrung des berechtigten Interesses des Verantwortlichen) erfolgt. Dazu genügt eine einfache Mitteilung an uns.

Sie können weiterhin jederzeit von uns Auskunft zu den über Sie gespeicherten Daten, deren Berichtigung im Fall von Fehlern oder, soweit die Daten nicht mehr benötigt werden, die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen.

Sie haben das Recht, Ihre Daten in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren und interoperablen Format zu erhalten.

Unsere Datenschutzbeauftragte ist:

Christin Zühlke

Langewahler Straße 60

15517 Fürstenwalde/Spree

Telefon: 03361/70 1131

E-Mail: Datenschutz@e-dis.de

Zudem können Sie sich jederzeit mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden. Dabei haben Sie die Wahl, auf die Aufsichtsbehörde zuzugehen, die für Sie örtlich zuständig ist oder auf die Aufsichtsbehörde, die für uns zuständig ist. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Dagmar Hartge

Stahnsdorfer Damm 77

14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203/356-0

Telefax: 033203/356-49

E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming



WAZ Jüterbog-Fläming • Parkstraße 1 • 14913 Jüterbog

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 14.11.2025
Unser Zeichen: VL/Schu
Bearbeiter/-in: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: info@waz-jueterbog.de
Datum: 17.11.2025

Bebauungsplan "Solarpark Danna "und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden
gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau [REDACTED]

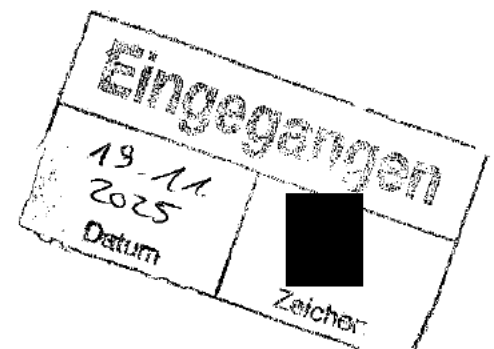
vielen Dank für die Information vom 14.11.2025 über das bestehende Beteiligungsverfahren.

Unter Berücksichtigung der ausgelegten Unterlagen wird Folgendes festgestellt:

Es bestehen seitens des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Solarpark Danna“ sowie der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Danna“.

Ein Anschluss an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz ist aufgrund der baulichen Nutzung nicht erforderlich ist.

Mit freundlichem Gruß



Parkstraße 1 | 14913 Jüterbog Tel.: 03372 4179-0 Fax: 03372 4179-79 Web: www.waz-jueterbog.de Mail: info@waz-jueterbog.de

Verbandsvorsteherin: Jana Schuhmacher	Bank	IBAN	BIC
Vorsitzender der Versammlung: Matthias Wäsche	MBS Potsdam	DE54 1605 0000 3632 0202 47	WELADED1PMB
Zuständiges Verwaltungsgericht: Potsdam	Deutsche Kreditbank	DE64 1203 0000 0000 4407 19	BYLADEM1001
Steuernummer: 050/144/01921	VR-Bank Fläming-Elsterland eG	DE74 1606 2008 0903 6458 01	GENODEF1LUX

Stadt Treuenbrietzen

Der Bürgermeister



Stadt Treuenbrietzen mit den Ortsteilen: Bardenitz, Brachwitz, Dietersdorf, Feldheim, Frohnsdorf,
Lobbese, Lühsdorf, Marzahna, Niebel, Niebelhorst und Rietz
im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Historische Stadtkerne
im Land Brandenburg

Stadtverwaltung Treuenbrietzen • Großstraße 105 • 14929 Treuenbrietzen

Plan und Recht
Oderberger Straße 40

10435 Berlin

hier tätig für: Stadt Treuenbrietzen
Aktenzeichen: 612701-2025-03gae
Datum: 08.12.2025
Auskunft erteilt:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Internet: www.Treuenbrietzen.de

Sprechzeiten:

Di 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Do 9.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr

Stellungnahme der Stadt Treuenbrietzen als Träger öffentlicher Belange

hier: Bebauungsplan „Solarpark Danna“ und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

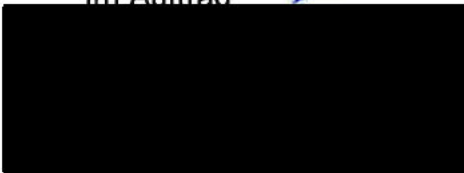
Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:
 - a. Einwendung: - keine -
 - b. Rechtsgrundlage: - keine -
 - c. Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): -keine-
2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
 - a. Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: - keine -
 - b. Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: - keine -
3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
 - a. Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen: - keine -
 - b. Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: - keine -

4. Weitergehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o . g . Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: - keine -
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o . g . Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf . Rechtsgrundlage: - keine -

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Anfrage-Nr.: 704232

Datum: 20.11.2025

Betreff: BP Solarpark Danna - Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich, befinden sich, stand heute, keine unserer Medien.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Deutsche GigaNetz Leitungsauskunft

Meißen, 27.11.2025

Leitungsauskunft
Ihre Anfrage vom 20.11.2025
BIL Nr.: 20251120-0178

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Ihrem geplanten Bauvorhaben sind wir mit folgenden Kabelanlagen betroffen:

- 20 kV Kabeltrasse mit Telekommunikationskabel vom WP Danna II, **Betreibergesellschaft ist die: BEE Danna Zwei GmbH & Co. KG**

Den betroffenen Bereich entnehmen Sie bitte dem beigefügten **Lageplan, welcher nur als PDF vorliegt. Die Kabeltrasse darf nicht mit einem PV Park überbaut werden.**

Der hier beigefügte Lageplan dient nur zur Orientierung und gibt die Lage gemäß unseren derzeitigen Unterlagen wieder. Ist das Vorhandensein unterirdischer Anlagen im Bereich des Bauvorhabens nicht markiert, so sind uns dort derzeit keine Anlagen bekannt. Unabhängig hiervon können dennoch Anlagen vorhanden sein. Diese Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von **6 Wochen ab Ausstellung**.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in dieser Leitungsinformation und dem Lageplan enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit seitlichen als auch höhenmäßigen Abweichungen muss gerechnet werden. Es ist vor allem zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Neuvermarkung, Neubau, Abgrabungen oder Aufschüttungen, auf die wir keinen Einfluss haben, auf eine Angabe zur Lage nicht vertraut werden. Darüber hinaus kann es sein, dass Trassen vereinzelt nicht durch ein Trassenwarnband kenntlich gemacht sind.

Zur genauen Feststellung der exakten Lage sind Ortungen bzw. Such- und Kontrollschachtungen bis auf Höhe des Trassenwarnbandes vorzunehmen. Da sich die Kabel in Betrieb befinden, dürfen diese nicht freigelegt werden!

Bei Annäherung an die bestehenden Kabelanlagen im Bereich von 3 m beidseitig ist zur Vermeidung von Beschädigungen nur Handschachtung erlaubt. Querungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzungen mit einem Mindestabstand von 0,5 m im Schutzrohr herzustellen. Bei geplanten Parallelverlegungen ist rechtzeitig eine zwingende Absprache mit dem Betreiber erforderlich.

Jedes Freilegen von Anlagen ist uns über die im Folgenden benannte Email-Adresse oder Telefonnummer unverzüglich anzuzeigen. Beim Freilegen ist sehr vorsichtig vorzugehen, da bereits geringfügige kaum zu erkennende Beschädigungen an Anlagen zu späteren erheblichen Folgeschäden führen können.

Bei jeder auch noch so gering erscheinenden Beschädigung unserer Anlagen (auch der Isolation, sowie Warn- und Ortungsband) oder beim Auftreten unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. abweichende Baulage, Auffindung nicht angegebener Leitungen) sind wir unverzüglich über die unten benannte Email-Adresse oder Telefonnummer zu informieren:

*UKB Betriebsführung GmbH
Lorenzgasse 2a
01662 Meißen*

info@ukb-meissen.de

0 35 21 / 4 76 77 – 0

Bei Beschädigungen unserer Anlagen sind die Arbeiten bis zu weiteren Anweisungen von Sicherheitsmaßnahmen durch uns oder einen von uns Beauftragten einzustellen. Evtl. Schäden und Ausgleichszahlungen gehen zu Lasten des Antragstellers.

Mit freundlichen Grüßen

██████████
████████████████████

UKB Betriebsführung GmbH

Lorenzgasse 2a
01662 Meißen

██████████ ████████████████████
██████████ ████████████████████
██████████ ████████████████████
██████████ ████████████████████